



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 31 Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Dorsten | 93 |
| 32 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten | 97 |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten

vom 27.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S.878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Dorsten die Aufgaben der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen:

1. Notfalltransporte ganztägig sowie Krankentransport montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr je Person

| | |
|---|----------|
| 1.1. Grundgebühr (inkl. 60 km) | 663,00 € |
| 1.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus | 3,60 € |

**2. Krankentransporte
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr je Person**

| | |
|---|----------|
| 2.1. Grundgebühr (inkl. 60 km) | 235,00 € |
| 2.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus | 3,60 € |

3. Notarzteinsatz

| | |
|------------------------------------|----------|
| für die Inanspruchnahme je Patient | 849,00 € |
|------------------------------------|----------|

Für den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten, Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen gelten die Tarife nach Ziffer 1, bei nicht notfallmäßigen Transporten in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr die Tarife nach Ziffer 2.

§ 4

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten

vom 27.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NW. S. 885 - 918) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 20.03.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

§ 2 (Kostenersatz) enthält folgende Fassung

(1) Nr. 3 von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Dorsten die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

§ 3

§ 3 (Entgelte) enthält folgende Fassung

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen wie beispielsweise die zeitweise Überlassung von Personal und Fahrzeugen, werden Entgelte erhoben.

§ 4

§ 4 (Berechnungsgrundlage) enthält folgende Fassung

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten im Sinne des §§ 5 – 7.

§ 5

§ 5 (Personalkosten) enthält folgende Fassung

(6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen, wird ein Stundenersatz für jede Feuerwehreinsatzkraft i.H.v. 58,00 € berechnet.

- Bei Brandsicherheitswachen ermäßigt sich die Gebühr für den Einsatz je Feuerwehreinsatzkraft auf 35,00 €/h.
- Bei Brandsicherheitswachen anlässlich von Kultur-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sowie Zirkusveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr für den Einsatz je Feuerwehreinsatzkraft auf 18,00 €/h.

§ 6

§ 6 (Fahrzeugkosten) enthält folgende Fassung

(1) Bei Einsätzen nach § 2 und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit (Abwesenheit vom Standort) berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache bzw. zum Gerätehaus.

(2) Es wird grundsätzlich nach Einsatzzeit abgerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach folgendem Kostentarif:

- | | |
|--|-----------|
| • Gruppe 1 Mannschaftstransport – und Kommandofahrzeuge | 30,00 €/h |
| • Gruppe 2 Löschgruppen- Hilfeleistungslöschfahrzeuge | 55,00 €/h |
| • Gruppe 3 Tanklöschfahrzeuge | 83,00 €/h |
| • Gruppe 4 Einsatzleitfahrzeuge | 34,00 €/h |
| • Gruppe 5 Gefahrgut/Sonderfahrzeuge | 74,00 €/h |
| • Gruppe 6 Wasserrettungsfahrzeuge | 91,00 €/h |
| • Gruppe 7 Drehleiterfahrzeuge | 75,00 €/h |

3.2. Entfällt

3.3. Entfällt

§ 7

§ 7 (Sachkosten) enthält folgende Fassung

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis und nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Notwendige Fremdkosten wie die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter sind in voller Höhe zu erstatten. Die Belege werden dem Kostenersatzbescheid in Kopie beigelegt.

§ 8

§ 8 (Brandmeldeanlagen) Entfällt

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2016 zuletzt geändert am 04.05.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

